

08 m36



Landgericht Zwickau

- Abschrift -

6 S 58/07 LG Zwickau
3 C 0196/06 AG Zwickau

Verkündet am:
28.12.2007

gez. [Redacted]
Urk.beamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

[Redacted]

- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

1) [Redacted]

- Beklagte zu 1 /
Berufungsbeklagte -

2) [Redacted]

- Beklagte zu 2 /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 :

[Redacted]

...

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

erlässt das Landgericht Zwickau - 6. Zivilkammer - durch ~~_____~~ im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze berücksichtigt wurden, die bis zum 30.11.2007 beim Gericht eingegangen sind, folgendes

URTEIL

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Amtsgerichts Zwickau vom 07.11.2006 (Az: 3 C 0196/06) wie folgt abgeändert:
1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.122,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.282,83 EUR seit 27.05.2005 sowie an den ~~_____~~ ~~_____~~ ~~_____~~ zu Rechnung-Nr. ~~_____~~ einen Betrag in Höhe von 160,34 EUR zu zahlen.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. In Höhe von 10,23 EUR wird der Kläger des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt.

- III. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen die Beklagten.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Vollstreckung kann gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Anstelle des Tatbestandes wird auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 ZPO.

Mit Endurteil vom 07.11.2006 hat das Amtsgericht Zwickau - unter Klageabweisung im Übrigen - wie folgt entschieden:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 52,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit dem 27.05.2005 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten dem Kläger gesamtschuldnerisch für die aus dem Verkehrsunfallereignis vom 04.05.2005 gegen ca. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] resultierenden, zukünftigen Schäden zur Hälfte haften, soweit der Anspruch nicht auf Dritte übergegangen ist.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Nach Überleitung ins schriftliche Verfahren hat der Kläger eine Zahlung in Höhe von 10,23 EUR von den Beklagten unstreitig gestellt.

Er beantragt im schriftlichen Verfahren zuletzt:

1. Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Zwickau7 vom 07.11.2006, Az: 3 C 0196/06 werden die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 1.289,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB aus einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.449,37 EUR seit 27.05.2005 sowie an die [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] zu Rechnung-Nr. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 160,34 EUR zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten dem Kläger gesamtschuldnerisch für die aus dem Verkehrsunfallereignis vom 04.05.2005, gegen ca. [REDACTED], in [REDACTED], [REDACTED], zukünftig resultierenden Schäden zu 100% haften, soweit der Anspruch nicht auf Dritte übergegangen ist.
3. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist - notfalls gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist zulässig und teilweise begründet.

1. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten für alle bereits entstandenen und zukünftigen Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 3 RflVG. Ein Haftungsausschluss nach §§ 7 Abs. 2, 18 Abs. 2 StVG kommt für sie nicht in Betracht, weil sie nicht nachweisen konnten, dass der Unfall für sie ein unabwendbares Ereignis war.

Die Beklagte zu 1 hat vielmehr den Unfall allein verschuldet, weil sie beim Ausfahren aus einem Grundstück sich nicht so sorgfältig verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen war, § 10 S. 1 StVO und der Zeugin [REDACTED], als Fahrerin des am Unfall beteiligten PKW des Klägers, kein schuldhafter Verkehrsverstoss nachgewiesen ist.

Der Zusammenstoss ereignete sich, als die Beklagte zu 1 noch von einem Grundstück im Sinne des § 10 S. 1 StVO auf die Fahrbahn fuhr. Dieser Vorgang war noch nicht abgeschlossen, denn die Beklagte zu 1 hatte sich noch nicht in den fließenden Verkehr eingeordnet. Nach eigenem Vortrag wollte sie von dem Parkplatz auf die Linksabbiegespur der [REDACTED] auffahren, musste jedoch auf der Straße verkehrsbedingt anhalten und befand sich im Unfallzeitpunkt quer zur eigentlichen Fahrtrichtung, wobei hier dahinstehen kann, ob ihr Vortrag

zutrifft, dass sie sich mit dem PKW bereits vollständig auf der Fahrbahn - teilweise auf der Geradeaus- bzw. Linksabbiegespur, teilweise auf der Rechtsabbiegespur befand - oder zum Teil noch im Parkplatzbereich befand. Sie habe deshalb erwogen wieder rückwärts auf den Parkplatz zu fahren, was jedoch wegen eines hinter ihr befindlichen PKWs nicht möglich gewesen sei. Damit hatte sich die Beklagte zu 1 - auch nach ihrem eigenen Eindruck - noch nicht in den fließenden Verkehr der [REDACTED] eingeordnet.

Gegen den aus einem Grundstück Ausfahrenden - hier also die Beklagte zu 1 - spricht bei einer Kollision mit dem fließenden Verkehr - hier dem klägerischen Fahrzeug, das auf der [REDACTED] Richtung Ampel fuhr - der Anscheinsbeweis für die Gefährdung des fließenden Verkehrs (vgl. Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Auflage § 10 StVO RN 11 m RsprNw). Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte zu 1 nicht entkräften können.

Die Zeugin [REDACTED] selbst hat keinen Verkehrsverstoss begangen. Wie das Amtsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, ist weder vom Schadensbild noch von den Angaben der Zeugin [REDACTED] und der Beklagten zu 1 bewiesen, dass die Fahrerin des klägerischen PKW auf das Fahrzeug der Beklagten zu 2 aufgefahren ist.

Zwar hat die Beklagte zu 1 behauptet, sie habe nachdem sie aus dem Parkplatz auf die [REDACTED] aufgefahren sei, verkehrsbedingt anhalten müssen und sich daher umgeschaut, ob sie rückwärts zurück auf den Parkplatz fahren konnte. Sie habe deshalb bereits längere Zeit mit der Vorderfront des PKW auf der Linksabbiegespur gestanden, als es zur Kollision gekommen sei.

...

Zum Beweis für diese Behauptung hat die Beklagte zu 1 die Zeugin [REDACTED] angeboten, die jedoch nicht zu vernehmen war. Denn die Zeitangabe ist zu unbestimmt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Beklagte zu 1 keine Angaben dazu gemacht hat, wo sich die Zeugin Beer zu diesem Zeitpunkt befand.

Zudem spricht gegen die Behauptung der Beklagten zu 1, sie sei bereits mit der Vorderfront des PKW auf der Linksabbiegespur gestanden, der unstreitige Vortrag der Zeugin [REDACTED], sie hätte nach rechts in die [REDACTED] abbiegen wollen. Denn aufgrund der tatsächlichen Verkehrsführung, welche sich aus der Skizze der beigezogenen in der OWi-Akte der Stadt [REDACTED] (Az: [REDACTED] - Bl. [REDACTED]) ergibt und die dem Berufungsgericht darüber hinaus persönlich bekannt ist, hätte die Zeugin [REDACTED] dann ihre Fahrspur verlassen und mindestens zunächst ebenfalls auf die Geradeaus- und Linksabbiegespur, wenn nicht gar auf die Gegenfahrspur überwechseln müssen, um sich dann wieder auf die Rechtsabbiegespur einzuordnen. Diese Fahrweise wurde von keiner Partei vorgetragen und kann aufgrund der unstreitigen Tatsache, dass die Zeugin [REDACTED] nach rechts abbiegen wollte, auch nicht noch vollzogen werden.

Da somit kein Verkehrsverstoss der Zeugin [REDACTED] nachgewiesen wurde, bleibt es lediglich bei der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs. Diese tritt jedoch hinter dem schuldhaften Verkehrsverstoss der Beklagten zu 1 zurück (so h. Rspr. vgl. Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Auflage § 10 StVO RN 11 a E, § 17 StVG RN 18 m. RsprNw).

2. Der Kläger hat über den bereits in erster Instanz rechtskräftig festgestellten Schadensersatzanspruch in Höhe von 52,00 EUR einen weiteren Anspruch in Höhe von 1.070,49 EUR und in Höhe von 160,34 EUR Sachverständigenkosten, diese zu zahlen an den [REDACTED],
[REDACTED]

a) Von den Reparaturkosten in unstreitiger Höhe von insgesamt 1.982,58 EUR haben die Beklagten außergerichtlich bereits ebenfalls unstreitig 940,29 EUR am 15.11.2005 bezahlt.

In Höhe von weiteren 52,00 EUR ist der Anspruch erstinstanzlich bereits rechtskräftig zuerkannt worden. Mithin besteht noch ein Anspruch in Höhe von 990,29 EUR auf Ersatz der Reparaturkosten.

b) Für die Notreparatur kann der Kläger über die bereits erstinstanzlich zugesprochenen 7,98 EUR noch 1,28 EUR Mehrwertsteuer als Schadensersatz, § 249 Abs. 2 S. 2 BGB, abzüglich bereits außergerichtlich gezahlter 3,99 EUR mithin noch 5,27 EUR verlangen. Soweit der Kläger darüberhinaus noch 115,60 EUR zzgl. 18,50 EUR USt verlangt, war dieser Anspruch unbegründet. Insoweit sind die Positionen Räder rechte Fahrzeugseite gewuchtet; Rad Vorderachse rechts zu Hinterachse rechts getauscht; Achsteile rechts Fahrzeugseite optisch auf Beschädigungen geprüft; Fahrzeug komplett vermessen aus der als Anlage K 3 vorgelegten Notreparaturrechnung vom 07.11.2005 (Bl. 17 d.A.) identisch mit den in dem als Anlage K 1 vorgelegten Gutachten vom 10.05.2005 (Bl. 10 ff. d.A.) aufgeführten Positionen Fahrzeug vorn und

hinten vermessen (Nr. [REDACTED] S. [REDACTED] des Gutachtens);
Rad./Räder vorn und hinten aus-/einbauen sowie prüfen
(Nr. [REDACTED], [REDACTED]; [REDACTED] S. [REDACTED] des Gutachtens).
Auf diese Positionen entfällt daher ausweislich des
Gutachtens ein Betrag in Höhe von 115,60 EUR netto,
mithin 134,10 EUR brutto.

- c) Da auf die der Höhe nach unstreitige Unkostenpauschale
in Höhe von 25,56 EUR die Beklagten außergerichtlich
nur die Hälfte bezahlt haben, ist ein weiterer Anspruch
in Höhe von 12,78 EUR ebenfalls begründet.
- d) Von diesem Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt
1.008,34 EUR haben die Beklagten nunmehr unstreitig
bereits am 15.08.2005 bereits 10,23 EUR bezahlt, sodass
nur mehr 998,11 EUR beansprucht werden können.
- e) Darüberhinaus hat der Kläger einen Anspruch auf
Zahlung der zweiten Hälfte der der Höhe nach ebenfalls
unstreitigen Kosten für den Sachverständigen in Höhe
von 160,34 EUR, zahlbar an den Sachverständigen [REDACTED]
[REDACTED]

Aufgrund der Sicherungsabtretung mit dem
Sachverständigen ist der Kläger - nunmehr ebenfalls
unstreitig - aktivlegitimiert.

- f) Einen Anspruch auf Erstattung außergerichtlich
entstandener Rechtsanwaltskosten hat der Kläger unter
Berücksichtigung der außergerichtlich bereits erfolgten
Zahlung in Höhe von unstreitig 152,54 EUR noch in Höhe
von 72,38 EUR.

Dabei ist von einem Gegenstandswert in Höhe von 2.338,07 EUR auszugehen, da - wie oben dargelegt - in dieser Höhe berechnete Schadensersatzansprüche bestehen. Diesen Gegenstandswert der Kostenrechnung des Klägervertreters (Anlage K 5 - Bl. 21 d.A.) zugrundegelegt, ergibt sich ein Rechnungsbetrag in Höhe von 224,92 EUR (1,3 Geschäftsgebühr = 172,90 EUR).

3. Zinsen: §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 516 Abs. 3 S. 1, 100 ZPO. Soweit der Kläger die Zahlung von 10,23 EUR vom 15.08.2005 mit Schriftsatz vom 30.10.2007 (Bl. 92 d.A.) unstreitig gestellt und entsprechend seinem Antrag im schriftlichen Verfahren umgestellt hat, liegt eine Berufungsrücknahme zwar mit der Kostenfolge des § 516 Abs. 3 S. 1 ZPO vor. Jedoch entstehen hierdurch und durch die unbegründete nur geringfügige Zuvielforderung im Übrigen keine oder nur geringfügig höhere Kosten, so dass die Prozesskosten insgesamt den Beklagten auferlegt werden konnten, § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1 ZPO.

Da die Voraussetzungen des § 543 ZPO nicht vorliegen, war die Revision nicht zuzulassen.

==